

Anlage 1 des Rundschreibens der Abteilung 60 des LWL Nr. 10/2010
(Stand 01.09.2011 – Änderungen sind gegraut)
- Einrichtungen bei denen die Bekleidung im Pflegesatz enthalten ist -

1. Von Bodelschwingsche Anstalten Bethel

Bekleidung ist enthalten im Pflegesatz

- des Stiftungsbereiches Gemeindepshyehatry (vorher Teilanstalt Bethel)
- des Stiftungsbereiches Behindertenhilfe (vorher Teilanstalt Eckartsheim)
- des Wohnverbundes Hagen/Ennepe-Ruhr in Breckerfeld des Stiftungsbereiches Vor Ort

In den übrigen Einrichtungen des Stiftungsbereiches Vor Ort sowie in den Untereinrichtungen Wittekindstraße, Chrysanth und Phönix ist keine Bekleidung im Pflegesatz enthalten. Diese Einrichtungen können Bekleidung im Rahmen des Rundschreibens der Abteilung 60 sicherstellen.

2. Wittekindshof, Bad Oeynhausen, u. Heimbereich

Ergänzungs- und Sonderbedarf ist nicht im Pflegesatz enthalten, hierfür ist ein Einzelantrag zu stellen.

Ergänzungsbedarf kann bestehen:

- bei Neuaufnahmen, wenn die vorhandene Kleidung nicht der üblichen Bekleidungsmenge und Qualität entspricht.
- bei erstmaliger Aufnahme in eine WfbM.

Sonderbedarf kann bestehen:

- aus besonderem Anlass wie Heirat, Beerdigung einer nahestehenden Person, Geburt, Taufe eines Kindes, pp.
- Bei erheblicher Gewichtsveränderung (mehr als 5 KG) innerhalb eines Jahres

3. Stift Tilbeck, Heimbereich

Ausnahmen: Haus Markus, Ludgerushaus, AWG Johanna, Haus Daniel, Haus Noah

In diesen Häusern des Stiftes Tilbeck ist die Bekleidung nicht im Pflegesatz enthalten, die Bekleidung kann im Rahmen der Ermächtigung beschafft werden.

4. Alexianer-Krankenhaus, Münster, Heimbereich

- 5. Laurentius-Heim, Warburg, Heimbereich**
- 6. Haus Hall, Gescher, Heimbereich**
- 6a. Haus zum Guten Hirten Bocholt ¹⁾**
- 7. Stiftung Eben-Ezer, Lemgo**
- 8. Josefsheim in Bigge und Josefshaus in Lipperode**
- 9. Ev: Stiftung Volmarstein, Heimbereich**
- 10. Benediktushof Maria Veen, Heimbereich**

1) Das Haus Hall und das Haus zum guten Hirten Bocholt haben zum 01.01.2009 fusioniert. Ab diesem Datum wird die Bekleidung für beide Einrichtungen durch einen Zuschlag zum Pflegesatz abgegolten.